

Bildungskarenz plus

Das AMS Kärnten und das Land Kärnten bieten eine Spezialförderung an, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Weiterbildungsgeld des AMS für Arbeitnehmerinnen

Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil **zumindest 2 Monate** andauern muss.

Während dieser Zeit erhält die karencierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich. Die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (€ 366,33) nicht überschritten wird.

Wichtig!

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.
- Den Antrag auf Weiterbildungsgeld bringt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS Kärnten ein.

Bildungsförderung des Landes für Unternehmen

Das Unternehmen finanziert die Ausbildung und erhält vom Land Kärnten 50% der Kosten, maximal jedoch € 1.500,- pro Person refundiert. Die Weiterbildung kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, vorausgesetzt, dass eine zertifizierte Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist.

- Den 50% Zuschuss zu den Weiterbildungskosten beantragt das Unternehmen unter Vorlage des Weiterbildungsplans in der Abteilung 6 des Landes, Arbeitsmarkt und Lehrlingswesen, z.Hdn. Herrn Ing.Ortitsch Tel. 050536 30667

Wie?

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Arbeitsverhältnis von mindestens 6 Monaten ununterbrochener Dauer beim beantragenden Dienstgeber (für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – bitte erfragen Sie diese bei Bedarf bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle).
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Die Zahl der TeilnehmerInnen ist auf die Hälfte der Belegschaft bzw. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt.
- **Wird die Bildungskarenz** unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin **vor dem Mindestzeitraum von 2 Monaten beendet**, z.B. weil der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer **Rückforderung des Weiterbildungsgeldes**.
- Der Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und der Firmensitz des Unternehmens müssen sich in Kärnten befinden.

Wo?

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder bei den Ansprechpartnerinnen der Landesgeschäftsstelle:

Service für Unternehmen

Mag. Sabine Dritschler 0463/3831 - 9141

Förderung

Mag. Wolfgang Haberl 0463/3831 - 9157

Service für Arbeitssuchende

Mag. Klaus Widnig 0463/3831 - 9128

